Insolvenzbekanntmachung

Datum: 13.01.2025
Gericht: Amtsgericht Erfurt
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: SIMARO GmbH

171 IN 66/24
|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

SIMARO GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Straße der Einheit 15, 99610 Sömmerda
Registergericht: Amtsgericht Jena Register-Nr.: HRB 512282
- Schuldnerin -
|

Die Vergütung und die Auslagen der Rechtsanwältin [redacted], [redacted], für die Tätigkeit als vorl. Insolvenzverwalterin werden wie folgt festgesetzt:

Betrag in EUR
Betrag in EUR
Vergütung
Betrag

zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer
Betrag

Vergütung insgesamt

Betrag
Auslagen
Betrag

zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer
Betrag

Auslagen insgesamt

Betrag
Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen
Betrag

Die Entnahme der Vergütung und der Auslagen aus der Insolvenzmasse wird gestattet.

Gründe
Die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen erfolgt gemäß dem Antrag der vorläufigen Insolvenzverwalterin vom 18.11.2024.
Ausgehend von einem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert von 39.332,80 EUR beträgt die Vergütung gem. § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) Betrag EUR (Regelvergütung).
Die vorläufige Insolvenzverwalterin beantragt hiervon einen Zuschlag von 5% auf insgesamt 30%.
Auf die ausführliche Begründung in ihrem Antrag wird Bezug genommen.
Die Erhöhung der Vergütung liegt nicht im Ermessen des Gerichts und hat bei Vorliegen der Tatbestände zu erfolgen.
Führt der Insolvenzverwalter das Unternehmen fort, richtet sich die Höhe des Zuschlags nach dem durch die Betriebsfortführung veranlassten zusätzlichem Aufwand.
Die Fortführung des Unternehmens des Schuldners gehört zwar zu den Regelaufgaben eines Insolvenzverwalters, sie ist jedoch entsprechend durch einen angemessenen Zuschlag zu würdigen, wenn nicht bereits die Unternehmensfortführung zu einer Erhöhung der Masse geführt hat, welche mit einer vergleichbaren Vergütungserhöhung verbunden war.

Vorliegend wurde der Geschäftsbetrieb fortgeführt und der Zahlungsverkehr mit der Insolvenzverwalterin abgestimmt.
Im Zuge der vorläufigen Insolvenzabwicklung wurden auch die Möglichkeiten einer übertragenden Sanierung geprüft.
Die Insolvenzgeldvorfinanzierung wurde geklärt.

Einwände gegen den Vergütungsantrag wurden nicht erhoben.
An Auslagen wurde die Pauschale von 15 % der Vergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV -unter Beachtung der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV- festgesetzt.
Die Umsatzsteuer war in der derzeit gültigen Höhe von 19 % gem. § 7 InsVV hinzuzusetzen.

Amtsgericht Erfurt - Insolvenzgericht - 09.01.2025